

(42—1)

**Ausschließende Privilegien.**

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 6. November 1863.

1. Dem Friedrich Roux in Wien, Wieden, Margarethenstraße Nr. 46, auf die Erfindung, aus der Maulbeerpflanze einen Spinn- und Webestoff zu erzeugen, dessen Abfälle zur Papierfabrication verwendbar seien, für die Dauer eines Jahres.

Am 14. November 1863.

2. Dem Gustav Dreyhausen von Ehrenreich, Ingenieur, Sandstraße, Beatriegasse Nr. 16, und M. Rabbeo, Wäschfabrikanter und Handelsmann, Stadt, Sonnenselgasse Nr. 9 in Wien, auf die Erfindung, aus gewirkten, gestrickten oder gewebten Stoffen „Schuhfußbekleidungen“ herzustellen, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Wenzel Skolan, Schlossermeister in Prag, auf die Erfindung von eigenthümlichen eisernen Blech- und Gußböfen, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Franz Sterne und Vincenz Alexovits, Doctoren der Medicin und Mitgliedern der medicinischen Facultät in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 7, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Heiz-Apparates „Phöbus-Ofen“ genannt, für die Dauer von drei Jahren.

5. Dem Eduard Isler zu Baldeusein, Canton Graubünden in der Schweiz, über Einsprechen seines Bevollmächtigten, Josef Anton Freiherrn von Sonnenthal in Wien, Wieden, Freundgasse Nr. 11, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Reinigungs-Apparates für Spinnmaschinen, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiumsbeschreibungen befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene zu Nr. 5, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, kann dort eingesehen werden.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 27. October 1863.

1. Das dem Leopold Köppel, auf eine Verbesserung des Universal-Telegraphen für Ankündigungen, unterm 23. October 1851 ertheilte und seither an Lukas Wadtsch und Johann Kummer übergangene ausschließende Privilegium auf die Dauer des dreizehnten Jahres.

Am 28. October 1863.

2. Das dem Jakob Schwarz, auf eine Verbesserung im lithographischen Schwarz- und Farbendruck, unterm 17. October 1860 ertheilte, ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

Am 30. October 1863.

3. Das der Rosalia Clementine Chenneviere, auf die Erfindung eines Verfahrens, Spitzen, Stickereien und andere Verzierungen auf Metall, Holz und Stein u. auf indirectem Wege zu clichiren und zu industriellen Zwecken zu vervielfältigen, unterm 22. October 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 7. November 1863.

4. Das den Gebrüdern Sachsenberg, auf die Erfindung, Ziegelsteine mittelst einer Pressmaschine und eines Abschneide-Apparates zu erzeugen, unterm 29. October 1860 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten, fünften und sechsten Jahres.

5. Das den Alexander Friedmann und Friedrich Erlanger, auf die Erfindung eines rauchverzehrenden Feuerherdes für Locomotive, Locomobile, Schiffs-Kessel, sowie Röhrenkessel überhaupt, unterm 18. November 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

6. Das dem Gottlieb E. Meyer, auf eine Verbesserung der eisernen Sparherde, genannt „Potenzir-Sparherde“, unterm 20. October 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

7. Das dem Louis Mathieu Hector Fromont, auf die Erfindung eines beweglichen nassen Stempels, unterm 19. October 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

8. Das der Rosalie Clementine Chenneviere, auf die Erfindung eines Verfahrens, Spitzen, Stickereien und andere Verzierungen auf Metall, Holz, Stein u. auf directem Wege zu clichiren, unterm 22. October 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

9. Das dem Philipp Franz Steppinger, auf die Erfindung von Anstreicher-Farben für alle Gattungen von Gegenständen, genannt „Picturin“, unterm 8. Nov. 1862 ertheilte ausschließende Privilegium für die Dauer des zweiten Jahres.

(182—1)

Nr. 5541.

**Kundmachung.**

Die k. k. Tabak-Großtrafik zu Hüttenberg in Kärnten wird im Wege der öffentlichen Kon-

kurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, die nach dem angehängten Muster zu verfassen sind, dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision nach Prozenten fordert, oder auf jede Provision verzichtet (ohne Anspruch auf eine Provision) oder sich zur Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefäll (Pachtshilling) verpflichtet, verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem 4 1/2 Meile (durchgehends Landstraße) entfernten Tabak-Unterverlag zu Friesach zu beziehen, und es sind demselben 19 Tabaktrafikanten zur Fassung zugewiesen. Zugleich mit dem Tabak-Verschleiß ist auch der Stempelmarken-Kleinverschleiß gegen eine Provision von 1 1/2 % zu besorgen, und hat der Ersteher die Stempelmarken bei dem k. k. Steueramte zu Althofen zu fassen.

Der Tabak-Verschleiß betrug in der Periode vom 1. November 1862 bis Ende October 1863 im Materialgewichte circa 27000 Pfund und im Geldwerthe 16713 fl. 78 kr.

Dieser Material-Verschleiß gewährte bei einer Provision von 4 % vom Tabak-Großverschleiß . . . . . 654 fl. 40 kr. und vom Tabak-Kleinverschleiß 520 „ 93 „ und vom Stempelmarken-Verschleiß . . . . . 4 „ 77 „

zusammen einen jährlichen Brutto-Ertrag pr. . . . . 1180 fl. 10 kr. und über Abzug der Verschleiß-Auslagen von . . . . . 380 „ — „

einen Reinertrag von . . . . . 800 fl. 10 kr.

Nur die Tabak-Verschleiß-Provision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden, und es ist für diesen Verschleißplatz, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit von 800 fl. bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kautio im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Kredites gleich ist der unangreifbare Lagervorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist, er mag die Materialborgung benutzt haben oder nicht.

Der Ersteher hat diese Tabak-Großtrafik sechs Wochen nach Erhalt der Verständigung von der Annahme seines Offertes zu übernehmen.

Die Kautio im Betrage von 800 fl. ist noch vor der Uebernahme des Kommissionsgeschäftes zu leisten, widrigenfalls der Ersteher dieser Tabak-Großtrafik das, bei der Uebernahme am Lager befindliche und weiterhin erforderliche Tabak-Materiale insoweit baar zu bezahlen hat, bis er eine vollständige Kautio geleistet haben wird.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10 % der Kautio im Betrage von 80 fl. als Badium bei der k. k. Finanz-Bezirkskassa zu Klagenfurt oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem versiegelten, mit der Marke von 50 kr. versehenen Offerte beizuschließen, welches

bis zum 6. Juni 1864,

Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für die k. k. Tabak-Großtrafik zu Hüttenberg“ bei der Vorsteherung der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Klagenfurt zu überreichen ist. Dieses Offert ist auch mit der dokumentirten Nachweisung: a) über die erlangte Großjährigkeit; b) über das erlegte Badium zu versehen, und c) mit dem pfarrämtlich obrigkeitlich bestätigten Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerten, von deren Angeboten kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Ersteheres wird jedoch entweder bis zum Erlage der Kautio, oder, falls Zug für Zug bezahlt werden will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Enthebung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Verpflichtet sich der Bewerber den Verschleiß ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Pachtshillings an das Gefäll zu übernehmen, so ist dieser Pachtshilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen, und kann wegen eines auch nur eine Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde sogleich verhängt werden.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißplatz verbundenen Obliegenheiten, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen sind bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Klagenfurt einzusehen.

Von der Konkurrenzverhandlung sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes oder den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthumes verurtheilt oder wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die vom Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Von der k. k. kretz.-ilhr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion Graz am 10. Mai 1864.

**Formular des Offertes:**

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die k. k. Tabak-Großtrafik zu Hüttenberg unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen eine Provision von (mit Buchstaben) Prozenten oder ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines Pachtshillings von jährlichen (mit Ziffern und Buchstaben) an das Gefäll zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier angeschlossen. . . . . am . . . . . 1864.

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort und Charakter.

Von Außen:

Offert zur Erlangung der k. k. Tabak-Großtrafik zu Hüttenberg in Kärnten.

(181—1)

**Kundmachung.**

Mittwoch den 25. d. M., um 9 Uhr Vormittags, werden auf dem hiesigen Jahrmarktplatz mehrere k. k. Dienstpferde der hierländigen Fuhrwesens-Abtheilungen gegen gleich baare Bezahlung plus-offerenti verkauft.

Laibach am 21. Mai 1864.

Von der k. k. Fuhrwesens-Feld-Inspektion Nr. 2.

## Kundmachung

der k. k. Steuer-Landes-Kommission Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1864 bis hin 1865.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1865 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertragsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1864 bis Georgi 1865 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibach's werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbetrags-Bekenntnisse, sowie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen, sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Veränderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1864 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1865 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden.

Hiebei wird mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baaren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Miethen sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuer- und Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden amtlichen Ausmittelun-

gen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil die Sache der Zinshebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethen bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt oder bei, des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, weiter aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertragsbekenntnissen die Miethzins in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angeführt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühr erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntnis eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses, ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein, oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Substanzial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051 in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Abika-

tionen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragsniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntnis eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator, zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so muß das Bekenntnis von allen eigenhändig unterfertigt werden und ist demselben kein Collectiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Spezial-Vollmacht dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit, oder eines Gebrechens nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten, dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefetzte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekenntnis zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertragsbekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbetragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, u. z.:

### a) Der innern Stadt:

Der 6. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive 100  
 » 7. » » » » » 101 » » 200  
 » 8. » » » » » » 201 » » litt. F.

### b) Der Vorstadt St. Peter:

Der 9. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. J.

### c) Der Kapuziner-Vorstadt:

Der 10. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

### d) Der Gradtscha-Vorstadt:

Der 11. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. A.

### e) Der Polana-Vorstadt:

Der 13. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. E.

### f) Der Karlstädter-Vorstadt:

Der 14. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

### g) Der Vorstadt Hühnerdorf:

Der 15. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

### h) Der Krakau-Vorstadt:

Der 16. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

### i) Der Tirnau-Vorstadt:

Der 17. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

### k) Der Karolinen-Grund:

Der 18. Juni 1864 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive 49.

Einfache Erklärung, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsbetragsbekenntnisse nicht zuhält, verfällt in die, mit §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Die besprochenen Zinsertragsbekenntnisse sollten in der Regel von den Hauseigenthümern

persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die resp. Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen verwenden werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

**k. k. Steuer-Landes-Kommission.**

Laibach am 11. Mai 1864.